

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1990/11/27 50b99/90,
50b282/08v, 50b101/16p, 50b51/16k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1990

Norm

ABGB §448

GBG §13

GBG §94 A

WEG §8

WEG §9

WEG 2002 §13 Abs2

WEG 2002 §13 Abs3

Rechtssatz

Ebenso wie die Anteile von Ehegatten am Mindestanteil nicht verschieden belastet sein dürfen, um die Grundlage für ein gleiches rechtliches Schicksal der verbundenen Anteile zu schaffen, steht auch die verschiedene Belastung von Miteigentumsanteilen eines Miteigentümers, die zu einem Mindestanteil vereinigt werden sollen, der Begründung von Wohnungseigentum entgegen. Die gebotene Sicherstellung des gleichen rechtlichen Schicksals der Mindestanteils verhindert auch die Vereinigung eines im freien Eigentum stehenden Miteigentumsanteils mit einem Miteigentumsanteil, der im durch das Substitutionsband beschränkten Eigentum desselben Miteigentümers steht, zu einem Mindestanteil.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 99/90
Entscheidungstext OGH 27.11.1990 5 Ob 99/90
SZ 63/209 = MietSlg 48/36
- 5 Ob 282/08v
Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 282/08v
Auch; Beisatz: Die beiden Mindestanteile haben zwingend das gleiche rechtliche Schicksal. (T1)
- 5 Ob 101/16p
Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 101/16p
Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 51/16k
Entscheidungstext OGH 25.08.2016 5 Ob 51/16k
Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0011317

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at